

# Satzung des Imkervereins Paderborn e.V.

(Gemäß §3 der Satzung des Landesverbandes Westf. Und Lipp. Imker e.V.)

## Name, Sitz und Geschäftsjahr

### §1

Der Verein trägt den Namen Imkerverein Paderborn e.V., im folgenden kurz Imkerverein genannt. Er hat seinen Sitz in Paderborn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Aufgabe des Vereins

### §2

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverein Paderborn.

Der Imkerverein dient dem Gemeinwohl und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Imkerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Imkerverein verfolgt zur Verwirklichung dieses Zwecks insbesondere folgende Ziele:

#### a)

1. Pflege der Liebe zur Biene und Förderung der fachlichen Ausbildung der Mitglieder.
2. Vermittlung von Versicherungsschutz und Beratung in Rechtsfragen.
3. Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker und des Deutschen Imkerbundes.
4. Förderung wissenschaftlicher und praktischer Untersuchungen in der gesamten Bienenzucht und Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten.
5. Benutzung von Einheitspackungen und Werbemitteln für deutschen Honig. Förderung der Verwendung des D.I.B. – Warenzeichens.
6. Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
7. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen der Öffentlichkeit.

#### b)

1. Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
2. Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Biene unter Beachtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
3. Erhaltung und Vermehrung von Waldameisenbeständen zur Erhaltung und Wiederherstellung des biologischen Gleichgewichtes in unseren Wäldern.

4. Unterstützung öffentlicher Maßnahmen und Zusammenarbeit mit Behörden im Sinne des §2 b Nr. 1-3

## Mitglieder

### §3

Ordentliche Mitglieder des Imkervereines können alle Imker natürlichen und juristischen Personen werden. Fördernde Mitgliedern können natürliche und juristische Personen werden, welche die Bienenzucht und den Naturschutz im Sinne des §2 fördern können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## Erwerb der Mitgliedschaft

### §4

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher diese Satzung und die Satzungen des Kreisimkervereins und des Landesverbandes anerkannt werden werden, und durch Beschluss des Vorstandes.

Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzungen. Gegen ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

### §5

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker des deutschen Imkerbundes und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.
2. Die festgesetzten Beträge ohne besondere Aufforderung fristgemäß zu zahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.
3. Ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung tatkräftig zu unterstützen.

## Erlöschen der Mitgliedschaft

### §6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres ( § 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig. Der Vorstand kann die Frist aus wichtigen Gründen in der Person des Mitgliedes auf einen Monat verkürzen.
2. Durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.
3. Durch den Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wenn das Mitglied den Verein oder die Allgemeinheit in irgendeiner Weise schädigt. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die darüber endgültig entscheidet.

Ausgeschlossenen oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

## Organe des Imkervereines

### §7

Organe des Imkervereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand

## Mitgliederversammlung

### §8

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein für alle Mitglieder nach §3 der Satzung und leitet diese. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist zu erfolgen. In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Obleute und der Jahresrechnung.
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlages.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben.

## Vorstand

### §9

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Rechnungsführer

die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat kein Stimmrecht.

Obmänner können vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht durch die Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter berufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

### Finanzierung des Imkervereins

#### § 10

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt und gegebenenfalls aus Beihilfen von öffentlichen und privaten Stellen.

### Kassen und Vermögensverwaltung

#### § 11

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Vom Rechnungsführer sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch den bestellten Rechnungsprüfer vorzunehmen.

#### § 12

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können Ersatz für Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

### Auflösung

#### § 13

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, deren Zweck der Erhalt und die Pflege der Honigbienen ist.

33100 Paderborn, den 01.03.2017

Günther Kley

(Vorsitzender)

Diese Satzung ist beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. VR 1127 eingetragen worden